

Blutzuckerteststreifen/Blutzuckermessgeräte

Bei der Verordnung von Blutzuckerteststreifen/Blutzuckermessgeräten erwarten die Vereinbarungspartner im Hinblick auf die wirtschaftliche Versorgung der Versicherten entsprechend § 12 SGB V

a) die einmalige Verordnung des medizinisch notwendigen Gesamtquartalsbedarfs an Blutzuckerteststreifen (Ausnahme: medizinische Gründe). Hinsichtlich des medizinisch notwendigen Quartalsbedarfs an Blutzuckerteststreifen verständigen sich die Vereinbarungspartner auf folgenden Orientierungsrahmen zur Verordnung von Blutzuckerteststreifen:

Insulintherapie (IT)	Anzahl Blutzuckerteststreifen (BZT)
Keine IT	Keine BZT, Ausnahme 50 BZT*
Einfache IT (1 x tägl. Gabe, CT)	100 BZT, Ausnahme 200 BZT
Multiple IT (MID)	400 BZT, Ausnahme 600 BZT
Patienten mit CGM (immer mit MID)	nach Bedarf 50 – 200 BZT

Mengenangaben je Quartal

* Vorgaben der Arzneimittel-Richtlinie Anlage III Nr. 52 beachten:

bei instabiler Stoffwechsellage. Diese kann gegeben sein bei interkurrenten Erkrankungen, Ersteinstellung auf oder Therapieumstellung bei oralen Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko

BZT = Blutzuckerteststreifen

CT = konventionelle Therapie

CGM = kontinuierliche Glukosemessung

b) die Verordnung von Blutzuckertestgeräten, bei denen in der Folge die Ausgaben für 50 Blutzuckerteststreifen, soweit diese durch eine Apotheke abgegeben werden, den Betrag in Höhe von 23,65 Euro brutto nicht überschreiten. Dies gilt gleichermaßen für im Rahmen von Diabetikerschulungen kostenfrei an Versicherte abgegebene Blutzuckertestgeräte.

Die durchschnittlichen Preise je Teststreifen pro Praxis sollten 0,473 Euro (brutto) nicht überschreiten.

Andere Versorgungsmodelle, mit denen wirtschaftliche Preise für Blutzuckerteststreifen unterhalb des vorgenannten Preises realisiert werden, sind durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

Quelle. Arzneimittelvereinbarung 2023